

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Telekonsiliarische Befundbeurteilung Röntgen/CT

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 291g Abs. 1 Satz 1 SGB V (Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag – Ärzte)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ keine rückwirkende Genehmigung
- ▶ nur für Vertragsärzte, die über eine Genehmigung zur Durchführung von Röntgen- und/oder CT-Untersuchungen gemäß der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie) verfügen

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ **Abrechnung**
 - GOP 34800, 34810, 34820 und 34821 des EBM
 - Vergütung ist für die Abrechnung der GOP 34800 – Einholung des Telekonsils - budgetiert (s. Anmerkung im EBM)
- ▶ auf Antrag
- ▶ **Technische Anforderungen an den Vertragsarzt:**
 - Verwendung eines virtuellen privaten Netzwerkes (VPN) sowie eines zertifizierten Kommunikationsdienstes

und

 - Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur mittels Heilberufsausweis (HBA) durch Auftraggeber und Zweitbefunder

und

 - Apparative Ausstattung und Datenübertragung (Bilder im DICOM-Standard) müssen gewährleisten, dass diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird

SACHGEBIET

**Telekonsiliarische Befundbeurteilung
Röntgen/CT**

**GRUNDSÄTZLICHE
INFORMATIONEN**

► **Technische Anforderungen an den genutzten Kommunikationsdienst:**

- Nutzung eines Kommunikationsdienstes, der als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V von der gematik zugelassen wurde. Solange ein solcher noch nicht verfügbar ist, gilt Übergangsregelung nach § 6 Abs. 3 o. g. Vereinbarung.
- Gewährleistung der Übertragung von Bildern und weiteren patientenbezogenen Dateien, wobei Bilder auch nach der Übertragung noch die Standards der Qualitätssicherung erfüllen müssen
- Adressierung der Kommunikation; Absender und Empfänger sind eindeutig identifizierbar
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
- Nachweis durch Bestätigung des Kommunikationsdienstes auf der Anlage zum Antragsformular

**BESONDERE
INFORMATIONEN**

- Konsiliararzt übermittelt Zweitbefund spätestens 3 Werktage nach Auftragserteilung
- Einwilligung des Patienten in die Übermittlung der zu beurteilenden Aufnahmen und in die Durchführung des Telekonsils muss vorliegen
- Voraussetzung:
medizinische Fragestellung liegt außerhalb des Fachgebietes des behandelnden Arztes
oder
besonders komplexe medizinische Fragestellung, die die Befundung eines zweiten Arztes erfordert

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- Leistungen sind nicht berechnungsfähig innerhalb von Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren, Apparatgemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen und im Rahmen des Mammographie-Screening-Programmes
- Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- **Abt. Qualitätssicherung: Birgit Kühne
Telefon: 03643 559-718**